

21.04.2026

Tiroler Seniorenmobilitätsfonds

Förderrichtlinie

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Der Tiroler Seniorenmobilitätsfonds (SenMob) ist eine Fördermaßnahme der Fachgruppe für das Beförderungsgewerbe mit PKW in der Wirtschaftskammer Tirol.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung Tiroler Gemeinden bei der Einrichtung und Umsetzung von Mobilitätsangeboten für Senior:innen, um deren selbstbestimmte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben innerhalb der jeweiligen Gemeinde sicherzustellen.

Gegenstand der Förderung ist die Bereitstellung und Ausgabe von Taxigutscheinen an anspruchsberechtigte Personen durch teilnehmende Gemeinden. Die Taxigutscheine können bei regionalen Taxibetrieben eingelöst werden.

2. Förderwerber und Teilnahmeberechtigung

Förderwerber im Sinne dieser Richtlinie sind ausschließlich Gemeinden im Bundesland Tirol.

Eine Teilnahme setzt die fristgerechte und vollständige Einbringung eines Förderansuchens gemäß Punkt 5 voraus.

3. Förderfähige Maßnahmen und Voraussetzungen

- (1) Förderfähig ist die Ausgabe von Taxigutscheinen an Senior:innen unter Verwendung des von der Fachgruppe bereitgestellten Gutscheinsystems „CALEMO“ (www.calemo.at).
- (2) Die Nutzung des Systems CALEMO ist verpflichtend und für Förderwerber, Senior:innen sowie teilnehmende Taxiunternehmen unentgeltlich.
- (3) Förderfähig sind ausschließlich Projekte mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Der frühestmögliche Projektbeginn ist der 01.05.2026, der spätestmögliche Beginn der 11.12.2026.

- (4) Fördergegenstand sind Taxigutscheine mit einem Nennwert von EUR 8,00 pro Fahrt und einer Gültigkeit von zwölf Monaten ab dem im Förderantrag festgelegten Startdatum.
- (5) Anspruchsberechtigt zur Nutzung der Gutscheine sind Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Pro anspruchsberechtigte Person werden fünf Gutscheine gefördert (5 x 8,- EUR entsprechen 40,- EUR pro Senior:in). Eine darüberhinausgehende Anzahl kann im Rahmen des maximal zulässigen Förderbetrags pro Gemeinde gewährt werden. Eine Förderung von weniger als fünf Gutscheinen pro anspruchsberechtigte Person ist nicht vorgesehen.
- (7) Übersteigt das Beförderungsentgelt den Gutscheinwert, ist der Differenzbetrag von der anspruchsberechtigten Person unmittelbar an das Taxiunternehmen zu entrichten.
- (8) Die Gutscheine sind ausschließlich bei am CALEMO-System teilnehmenden Taxiunternehmen einlösbar. Sollte es in einer teilnehmenden Gemeinde kein lokales Taxiunternehmen geben, unterstützt die Fachgruppe nach Möglichkeit bei der Suche nach geeigneten Betrieben.
- (9) Bereits bestehende Seniorenmobilitätsprojekte sind dann förderfähig, wenn sie vollständig auf das System CALEMO umgestellt werden und allen Taxiunternehmen die Teilnahme diskriminierungsfrei ermöglicht wird. Gleichzeitig sind alle oben angeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe beträgt 50 % des beantragten Gutscheinbudgets, maximal jedoch EUR 5.000,00 pro Gemeinde.
- (2) Die Zuerkennung der Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und in der Reihenfolge des Einlangens vollständiger Förderansuchen (First-Come-First-Serve-Prinzip).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- (4) Die Einhebung von Entgelten oder Unkostenbeiträgen für die Ausgabe der geförderten Gutscheine durch die Gemeinde gegenüber den Endbegünstigten ist unzulässig.

5. Förderansuchen und Verfahren

- (1) Förderansuchen sind unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterfertigt bis spätestens 11.12.2026 elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: mobil@wktiroel.at
- (2) Das Ansuchen hat wenigstens eine Woche vor geplanten Projektbeginn zu erfolgen.
- (3) Unvollständige oder nicht fristgerecht eingebrachte Ansuchen bleiben bis zur Behebung der bestehenden Mängel unberücksichtigt.
- (4) Mit Einbringung des Förderansuchens erkennt der Förderwerber die Bestimmungen dieser Richtlinie als verbindlich an.

6. Abwicklung und Durchführung

- (1) Nach positiver Prüfung des Förderansuchens erfolgt die Einrichtung der Gutscheinkampagne durch die Fachgruppe.
- (2) Der Förderwerber erhält im Anschluss Zugang zum CALEMO-Dashboard zur Verwaltung, Nachverfolgung und Dokumentation der Gutscheinnutzung. Die Gutscheine können im CALEMO-Dashboard heruntergeladen und ausgedruckt werden.

- (3) Die Aktivierung der Gutscheine erfolgt nach Einzahlung des Eigenanteils in Höhe von 50 % des beantragten Gutscheinbudgets durch die Gemeinde.
- (4) Die Ausgabe der Gutscheine an die anspruchsberechtigten Personen erfolgt durch die jeweilige Gemeinde.
- (5) Jeder Gutschein ist einmalig einlösbar. Eine Ansammlung oder Übertragung von Restguthaben aus einzelnen Gutscheinen ist ausgeschlossen.
- (6) Alternativ zur papiergebundenen Einlösung kann das Gutscheinvolument auf die CALEMO-App übertragen und digital verwendet werden.

7. Abrechnung, Kontrolle und Rückabwicklung

- (1) Die Abrechnung mit den teilnehmenden Taxiunternehmen erfolgt monatlich durch die Fachgruppe.
- (2) Nach Ablauf der Projektlaufzeit erfolgt eine Endabrechnung. Maßgeblich für die Abrechnung gegenüber dem Förderwerber sind ausschließlich tatsächlich eingelöste Gutscheine.
- (3) Mittel aus dem einbezahlten Eigenanteil der Gemeinde (6.3.), die nach Ablauf des Projekts nicht in Anspruch genommen wurden, werden
 - a. bei Fortführung des Projekts auf eine Folgekampagne angerechnet oder
 - b. im Falle der Beendigung des Projekts auf ein vom Förderwerber bekannt gegebenes Konto ausbezahlt.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Die Fachgruppe behält sich vor, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.
- (2) Bei widmungswidriger Verwendung oder Verstoß gegen diese Richtlinie kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und bereits ausbezahlte Mittel zurückgefordert werden.
- (3) Änderungen dieser Richtlinie bleiben vorbehalten.

9. Auskunft und Kontakt

Weitere Informationen sind auf der Website der Wirtschaftskammer Tirol abrufbar.

Kontakt:

Frau Debora Tschitschnig

Wirtschaftskammer Tirol
Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit PKW
Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck